
Bericht

Malteser International e.V.
Köln

Prüfung von aggregierten Finanzinformationen für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Auftrag: DEE00066502.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
C. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	7
2. Abschluss	7
D. Erteilung des Prüfungsvermerks.....	8

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
n.F.	Neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Mit Datum vom 15. Dezember 2021 erteilten uns die gesetzlichen Vertreter des

Malteser International e.V., Köln,
(im Folgenden kurz "MI e.V." oder "Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, die aggregierten Finanzinformationen für die organisatorischen Einheiten Malteser International e.V., Köln, Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa des Malteser Hilfsdienst e.V., Köln, Order of Malta Worldwide Relief Malteser International Americas Inc., Delaware (USA) – bestehend aus zusammengefasster Bilanz und zusammengefasster Gewinn- und Verlustrechnung sowie den erläuternden Angaben – für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 zu prüfen.

2. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem die von uns geprüften aggregierten Finanzinformationen als Anlage beigefügt sind.
3. Von den gesetzlichen Vertretern sowie von diesen beauftragten Mitarbeitern der Gesellschaft sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.
4. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns eine berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich unserer Prüfung der aggregierten Finanzinformationen erteilt.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6. Gegenstand unserer Prüfung waren die aggregierten Finanzinformationen für die organisatorischen Einheiten Malteser International e.V., Köln, Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa des Malteser Hilfsdienst e.V., Köln, Order of Malta Worldwide Relief Malteser International Americas Inc., Delaware (USA) – bestehend aus zusammengefasster Bilanz und zusammengefasster Gewinn- und Verlustrechnung sowie den erläuternden Angaben – für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
7. Ausgangspunkt waren die von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüften und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehenen aggregierten Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.
8. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die aggregierten Finanzinformationen frei von wesentlichen falschen Angaben sind.
9. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den aggregierten Finanzinformationen enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.
10. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir die Systeme zur Ermittlung der Angaben in den aggregierten Finanzinformationen sowie die uns vorgelegten Nachweise für die Angaben der Gesellschaft überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Dabei haben wir unter anderem Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Die den aggregierten Finanzinformationen zugrundeliegenden Abschlüsse des Malteser International e.V. und des Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa des Malteser Hilfsdienst e.V. wurden von uns geprüft. Bei dem nicht durch uns geprüften Abschluss der Order of Malta Worldwide Relief Malteser International Americas Inc. haben wir unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit eigene Prüfungshandlungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die anzuwendenden Vorschriften beachtet worden sind. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31. Dezember 2021 eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2021 Bankbestätigungen zukommen lassen.
11. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

C. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

12. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den in den erläuternden Angaben beschriebenen Rechnungslegungsbestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Abschluss.

2. Abschluss

13. Der Abschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den dazugehörigen erläuternden Angaben wurde ordnungsgemäß, wie in den erläuternden Angaben beschrieben, aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

D. Erteilung des Prüfungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 24. Juni 2022 den folgenden Prüfungsvermerk:

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Malteser International e.V., Köln

Wir haben die beigelegten und von dem Malteser International e.V., Köln, (im Folgenden der "Verein") erstellten aggregierten Finanzinformationen für die organisatorischen Einheiten Malteser International e.V., Köln, Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa des Malteser Hilfsdienst e.V., Köln, Order of Malta Worldwide Relief Malteser International Americas Inc., Delaware (USA) – bestehend aus zusammengefasster Bilanz und zusammengefasster Gewinn- und Verlustrechnung sowie den erläuternden Angaben – für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die Aufstellung der aggregierten Finanzinformationen. Diese Verantwortung umfasst, dass die aggregierten Finanzinformationen nach den Rechnungslegungsbestimmungen und Konsolidierungsgrundsätzen in den erläuternden Angaben aufgestellt wurden. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Auswahl und Vertretbarkeit der in den erläuternden Angaben dargestellten Rechnungslegungs- und Konsolidierungsgrundsätze und für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der aggregierten Finanzinformationen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesen aggregierten Finanzinformationen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die aggregierten Finanzinformationen frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den aggregierten Finanzinformationen enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den aggregierten Finanzinformationen ein. Bei der

Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung von aggregierten Finanzinformationen. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der aggregierten Finanzinformationen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die aggregierten Finanzinformationen in allen wesentlichen Belangen nach den Rechnungslegungsbestimmungen und Konsolidierungsgrundsätzen in den erläuternden Angaben aufgestellt.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die erläuternden Angaben hin, in denen die in die aggregierten Finanzinformationen einbezogenen organisatorischen Einheiten und die maßgebenden Grundsätze zur Rechnungslegung beschrieben werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass die aggregierten Finanzinformationen keinen vollständigen Konzernabschluss der organisatorischen Einheiten in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften darstellen und nicht dazu bestimmt sind, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der organisatorischen Einheiten zum 31. Dezember 2021 oder der Ertragslage für das dann endende Geschäftsjahr zu vermitteln. Die organisatorischen Einheiten waren nicht als eigenständige rechtliche Einheit operativ tätig. Die aggregierten Finanzinformationen sind daher nicht notwendigerweise aussagekräftig weder für Ergebnisse, die eingetreten wären, wenn die organisatorischen Einheiten während des dargestellten Zeitraums eine eigenständige rechtliche Einheit gewesen wären, noch für zukünftige Ergebnisse der organisatorischen Einheiten.

Die aggregierten Finanzinformationen wurden aufgestellt, um die internationalen Aktivitäten der Malteser-Gruppe in der Gesamtheit – unter Eliminierung Malteser-interner Geschäftsvorfälle – darzustellen. Folglich sind die aggregierten Finanzinformationen möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist für den Verein bestimmt und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit dem Verein geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

Frankfurt am Main, den 24. Juni 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lars Müller
Wirtschaftsprüfer

ppa. Stefan Wißenbach
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Aggregierte Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.....	1
1. Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2021.....	2
2. Anlagenspiegel (Anlage zur Bilanz).....	4
3. Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2021	7
4. Erläuternde Angaben zum zusammengefassten Abschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	9
II Ableitung der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2021.....	1
III Ableitung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**Aggregierte Finanzinformationen für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

Malteser International, Köln

Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2021**Aktiva**

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	107.837,33	150.117,13
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	1.065,34	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.784,07	7.525,20
2. Forderungen gegen nahestehende Körperschaften	710.233,42	67.423,12
3. Forderungen gegen Malteser Hilfsdienst e.V. - intern -	774.055,13	6.387.679,71
4. Sonstige Vermögensgegenstände	91.806.943,44	72.365.529,11
	93.297.081,40	78.828.157,14
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	21.885.837,94	22.401.280,06
	115.182.919,35	101.229.437,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten	124.673,01	163.445,22
	115.415.429,69	101.542.999,55

Passiva

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Zusammengefasstes Vermögen	5.830.247,02	5.807.146,26
II. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	-135.361,67	40.900,49
III. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	1.067.902,16	-18.833,78
	6.762.787,51	5.829.212,97
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	1.751.837,76	2.046.249,67
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.093.518,78	1.451.533,24
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	458,33	2.137,65
3. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften	0,00	1.523,06
4. Verbindlichkeiten gegenüber Malteser Hilfsdienst e.V. - intern -	65.258,04	392.561,98
5. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	74.342.817,58	71.510.777,75
6. Sonstige Verbindlichkeiten	31.398.751,69	20.309.003,23
	106.900.804,42	93.667.536,91
	115.415.429,69	101.542.999,55

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Software	488.599,12	0,00	0,00	488.599,12
II. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.078.710,82	66.271,30	253.116,21	891.865,91
	1.567.309,94	66.271,30	253.116,21	1.380.465,03

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
€	€	€	€	€	€
488.599,12	0,00	0,00	488.599,12	0,00	0,00
928.593,69	89.603,17	234.168,28	784.028,58	107.837,33	150.117,13
1.417.192,81	89.603,17	234.168,28	1.272.627,70	107.837,33	150.117,13

**Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

	2021	2020
	€	€
1. Umsatzerlöse	112.993,98	260.096,43
2. Sonstige betriebliche Erträge	90.946.155,30	104.949.832,26
	91.059.149,28	105.209.928,69
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.489.129,97	11.581.333,63
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.841.717,55	4.286.217,84
	15.330.847,52	15.867.551,47
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	15.301.649,07	14.877.121,14
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: € 361.714,88; Vorjahr: € 352.443,80)	1.340.156,67	1.290.551,82
	16.641.805,74	16.167.672,96
5. Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	70.708.030,24	69.941.438,95
6. Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	73.310.327,00	96.828.296,64
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	89.603,17	135.425,98
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	55.000.653,65	45.810.585,68
Zwischenergebnis	1.393.942,44	341.834,91
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.950,77	6.415,95
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.232,87	16.769,62
11. Ergebnis nach Steuern	1.333.660,34	331.481,25
12. Sonstige Steuern	265.758,19	350.315,03
13. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	1.067.902,16	-18.833,78

Malteser International, Köln**Erläuternde Angaben zum zusammengefassten Abschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

Der zusammengefasste Abschluss von Malteser International hat den Zweck, die internationalen Aktivitäten der Malteser in der Gesamtheit - unter Eliminierung Malteser International-interner Geschäftsvorfälle - darzustellen.

Einbezogen wurden die Abschlüsse folgender organisatorischer Einheiten:

- Malteser International e.V., Köln (kurz: MI e.V.)
- Buchungskreis Malteser Generalsekretariat, Bereich Malteser International Europa des Malteser Hilfsdienst e.V., Köln (kurz: MI Europa),
- Order of Malta Worldwide Relief Malteser International Americas Inc. Delaware (USA) (kurz: MI America).

Die Aufstellung der Abschlüsse erfolgt nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute.

Im Folgenden werden wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen dargestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Den planmäßigen linearen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde. Für abnutzbare bewegliche Sachanlagen, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, deren Anschaffungskosten mehr als EUR 250,00 und maximal EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer betragen, wurde ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird. Scheidet ein solches Anlagegut aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens ist der Bilanz als Anlage beigefügt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel werden grundsätzlich zum Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände verfügen über eine Restlaufzeit bis zu fünf Jahren.

Forderungen gegen andere Buchungskreise des Malteser Hilfsdienst e.V. werden in der Bilanz als „intern“ separat ausgewiesen.

Unter den Forderungen gegen nahestehende Körperschaften werden Forderungen gegen dem Malteser Hilfsdienst e.V. nahestehende Stiftungen und Vereine ausgewiesen.

Zuwendungen, für die keine Zweckbindung besteht, werden im Jahresergebnis ausgewiesen und in den Folgejahren für Projekte von Malteser International Europa verwendet.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Bei der Bewertung des Erfüllungsbetrags werden angemessene Kostensteigerungen berücksichtigt. Die Rückstellungen für Urlaub sowie variable Lohn- und Gehaltsbestandteile wurden auf Basis der Ansprüche der Mitarbeiter zum 31. Dezember 2021 je Mitarbeiter unter Berücksichtigung der individuellen Entgelthöhe und des Arbeitsgeberanteils zur Sozialversicherung ermittelt.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer fünf Jahre.

Verbindlichkeiten gegenüber anderen Buchungskreisen des Malteser Hilfsdienst e.V. werden im Abschluss von Malteser International als „intern“ separat ausgewiesen.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften werden Verbindlichkeiten gegenüber dem Malteser Hilfsdienst e.V. nahestehenden Stiftungen und Vereinen ausgewiesen.

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Auf fremde Währung lautende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital werden gemäß bzw. in analoger Anwendung zu § 308a HGB i.V.m. § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Fremdwährungsforderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden mit dem Umrechnungskurs bei Rechnungsstellung oder mit dem niedrigeren Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtags bewertet. Fremdwährungsverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden mit dem Umrechnungskurs bei Rechnungsstellung oder dem höheren Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Für Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger kommen das Anschaffungskostenprinzip gemäß § 253 Abs.1Satz 1HGB und das Imparitätsprinzip nach § 252 Abs. 1Nr.4 Halbsatz 2 HGB nicht zur Anwendung.

Auf fremde Währung lautende Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden zum Jahresdurchschnittskurs umgerechnet. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz wird innerhalb des Eigenkapitals der zusammengefassten Bilanz unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ ausgewiesen.

Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen sowie Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen werden in der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung separat ausgewiesen.

Malteser International finanziert sich insbesondere über Zuwendungen und Spenden. Während freie Spenden keiner Zweckbindung unterliegen und sofort ertragswirksam vereinnahmt werden, dürfen zweckgebundene Zuwendungen und Spenden nur im Rahmen der Geberauflagen bzw. für die in den jeweiligen Geberverträgen definierten Hilfsprojekte verwendet werden. Es erfolgt zunächst eine erfolgsneutrale Verbuchung. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der zweckgebundenen Zuwendungen und Spenden erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die entsprechenden Aufwendungen für die Hilfsprojekte anfallen. In der Regel muss Malteser International im Rahmen der abgeschlossenen Geberverträge einen gewissen Anteil aus Eigenmitteln finanzieren. Hierfür werden meist Mittel aus den freien oder zweckgebundenen Spenden eingesetzt. Ein Teil der Forderungen gegen Zuwendungsgeber von staatlichen Stellen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Aktuell ergeben sich keine Hinweise aus der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik Deutschland für einen Vorbehalt des Rechtsanspruches einer Forderung gegen Zuwendungsgeber.

Die Zusammenfassung der Abschlüsse erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

Forderungen und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen zwischen den organisatorischen Einheiten wurden eliminiert. Das Eigenkapital wurde durch Addition der Eigenkapitalpositionen der einbezogenen organisatorischen Einheiten ermittelt.

Abweichend von den Vorschriften für Kapitalgesellschaften wurde auf die Angabe der Mitzugehörigkeitsvermerke zu den Bilanzposten nach § 265 Abs. 3 HGB, auf die Angabe der Davon-Vermerke bei den sonstigen Verbindlichkeiten nach § 266 HGB, auf die Angabe der Restlaufzeiten bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach §268 Abs. 4 und 5 HGB sowie auf die Aufstellung eines Anhangs und eines Lageberichts verzichtet.

Köln, den 9. Juni 2022

Clemens Graf von Mirbach-Harff

Ableitung der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	MI Europa Köln	MI America Delaware	MI e.V. Köln	Summe Bilanzen
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	97.960,19	9.877,14	0,00	107.837,33
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	1.065,34	0,00	0,00	1.065,34
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.784,07	0,00	0,00	4.784,07
2. Forderungen gegen nahestehende Körperschaften	966.675,61	2.605.253,92	0,00	3.571.929,53
3. Forderungen gegen Malteser Hilfsdienst e.V. - intern -	774.055,13	0,00	0,00	774.055,13
4. Sonstige Vermögensgegenstände	89.331.773,12	2.475.170,32	0,00	91.806.943,44
	91.077.287,93	5.080.424,25	0,00	96.157.712,18
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	21.196.780,88	504.617,68	184.439,38	21.885.837,94
	112.275.134,15	5.585.041,93	184.439,38	118.044.615,46
C. Rechnungsabgrenzungsposten	116.666,30	8.006,71	0,00	124.673,01
	112.489.760,64	5.602.925,78	184.439,38	118.277.125,80

Eliminierung interner Geschäftsbeziehungen	Malteser International 31.12.2021	Malteser International 31.12.2020
€	€	€
0,00	107.837,33	150.117,13
0,00	1.065,34	0,00
-2.861.696,11	4.784,07 710.233,42 774.055,13 91.806.943,44	7.525,20 67.423,12 6.387.679,71 72.365.529,11
-2.861.696,11	93.296.016,06	78.828.157,14
0,00	21.885.837,94	22.401.280,06
-2.861.696,11	115.182.919,35	101.229.437,20
	124.673,01	163.445,22
-2.861.696,11	115.415.429,69	101.542.999,55

**Ableitung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

	MI Europa Köln	MI America Delaware	MI e.V. Köln	Summen Gewinn- und Verlustrechnungen	Konsolidierung	2021	2020
	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	112.993,98	0,00	0,00	112.993,98	0,00	112.993,98	260.096,43
2. Sonstige betriebliche Erträge	86.752.950,78	7.839.036,73	54.000,00	94.645.987,51	-3.699.832,21	90.946.155,30	104.949.832,26
	86.865.944,76	7.839.036,73	54.000,00	94.758.981,49	-3.699.832,21	91.059.149,28	105.209.928,69
3. Materialaufwand							
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.932.385,42	556.744,55	0,00	10.489.129,97	0,00	10.489.129,97	11.581.333,63
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.830.478,27	11.239,28	0,00	4.841.717,55	0,00	4.841.717,55	4.286.217,84
	14.762.863,69	567.983,83	0,00	15.330.847,52	0,00	15.330.847,52	15.867.551,47
4. Personalaufwand							
a) Löhne und Gehälter	13.574.499,73	1.727.149,34	0,00	15.301.649,07	0,00	15.301.649,07	14.877.121,14
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.260.343,52	79.813,15	0,00	1.340.156,67	0,00	1.340.156,67	1.290.551,82
	14.834.843,25	1.806.962,49	0,00	16.641.805,74	0,00	16.641.805,74	16.167.672,96
Zwischenergebnis	57.268.237,82	5.464.090,40	54.000,00	62.786.328,22	-3.699.832,21	59.086.496,01	73.174.704,26
5. Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	70.708.030,24	0,00	0,00	70.708.030,24	0,00	70.708.030,24	69.941.438,95
6. Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	69.630.738,85	3.679.588,15	0,00	73.310.327,00	0,00	73.310.327,00	96.828.296,64
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	85.689,24	3.913,93	0,00	89.603,17	0,00	89.603,17	135.425,98
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	57.179.043,11	1.463.434,83	58.007,92	58.700.485,86	-3.699.832,21	55.000.653,65	45.810.585,68
Zwischenergebnis	1.080.796,86	317.153,50	-4.007,92	1.393.942,44	0,00	1.393.942,44	341.834,91
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.950,77	0,00	0,00	7.950,77	0,00	7.950,77	6.415,95
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.232,87	0,00	0,00	68.232,87	0,00	68.232,87	16.769,62
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.020.514,76	317.153,50	-4.007,92	1.333.660,34	0,00	1.333.660,34	331.481,24
12. Sonstige Steuern	264.230,75	1.527,44	0,00	265.758,19	0,00	265.758,19	350.315,03
13. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	756.284,01	315.626,07	-4.007,92	1.067.902,16	0,00	1.067.902,16	-18.833,79

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

